



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZRAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) ~~50 15 28 25, 25 28~~ 531 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

Dr. FISCHER-SZILAGYI

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 815.914/1-DSR/89

Rechnungshofgesetz 1948

Stellungnahme des Datenschutzrates

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	49 GE 988
Datum:	29. JUNI 1989
Verteilt:	30.6.89 <i>Diehl</i>

*H. Hohenz*

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des  
Datenschutzrates zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird, übermittelt.

Anlage

26. Juni 1989  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
VESELSKY

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Mayer*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0 22 2) ~~86 15 25 25 28~~ 531 15/C  
Fernschreib-Nr. 1370-900

Dr. FISCHER-SZILAGYI

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 815.914/1-DSR/89

Rechnungshofgesetz 1948

Stellungnahme des Datenschutzrates

An das  
Bundeskanzleramt-  
Verfassungsdienst

im H a u s e

Der Datenschutzrat hat zu dem mit do. Zl. 601.115/1-V/1/89 vom 6. Juni 1989 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird, in seiner 64. Sitzung am 23. Juni 1989 beschlossen, folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Datenschutzrat erhebt zum vorgelegten Gesetzesentwurf keine Einwendungen.

Zu § 14a des Entwurfes wird jedoch bemerkt, daß von Einwendungen im Hinblick auf die in Artikel 121 Abs. 4 B-VG bestehende höherrangige Norm abgesehen wurde. Der Datenschutzrat vertritt zu ähnlichen Bestimmungen üblicherweise die Auffassung, daß erforderlichenfalls durch entsprechende Maßnahmen (etwa Zusammenfassung zu größeren Personengruppen) sichergestellt wird, daß eine allfällige Rückführbarkeit auf die betroffenen Personen auszuschließen ist, wobei als Vorbild etwa § 6 der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe

- 2 -

und Industrie vom 4. November 1989, mit der statistische Erhebungen über den Stand und die Entwicklung der gewerblichen Gütererzeugung und Dienstleistungen angeordnet werden, BGBl. Nr. 407/1969, dienen könnte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden in einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

26. Juni 1989  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
VESELSKY

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Langer*